

Reglement Kinderbetreuung

Bestandteil des Betreuungsvertrags



1. Aufnahme und Eingewöhnung

1.1. Aufnahmebestimmungen

In unserer Tagesfamilienorganisation werden Kinder bis zum Alter von 12 Jahren betreut. Eine Betreuung darüber hinaus ist ebenfalls möglich. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

1.2. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses wird den abgebenden Eltern von der Vermittlerin nach erfolgter Kontaktaufnahme zugestellt. Mündliche oder telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

1.3. Vermittlungsbeginn

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlerin eingetroffen sind und die Vermittlungsgebühr von Fr. 50.00 überwiesen/übergeben wurde. Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Kostenbeitrag an die für die Abklärung / Vermittlung anfallenden Kosten. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet, auch nicht, wenn keine Platzierung erfolgt.

1.4. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tagesmutter/der Tagesvater sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über die Tagesfamilienorganisation abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters wird anhand der Rahmenqualitätsstandards von Tagesfamilien Schweiz SVT geprüft. Erfüllen die Tagesmutter/der Tagesvater diese Kriterien nicht, wird kein Arbeitsvertrag mit der Tagesmutter/dem Tagesvater abgeschlossen.

2. Betreuung

2.1. Grundsätzliches

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist bereit, die Persönlichkeit und Entwicklung des Tageskindes zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen.

Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Die Vermittlerin begleitet das Betreuungsverhältnis und steht den Parteien unterstützend und beratend zur Seite. Regelmässige Gespräche zwischen Eltern und Tagesmutter/Tagesvater werden geführt, um allfällige Schwierigkeiten zu erkennen oder auftauchende Probleme zu lösen.

2.2. Betreuungsvertrag

Die Regionale Vermittlungsstelle für Tagesfamilien schliesst mit den Eltern und der Tagesmutter/dem Tagesvater einen Betreuungsvertrag ab. Die Zusammenarbeit zwischen der Tagesfamilienorganisation und der Tagesmutter/dem Tagesvater wird zusätzlich in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2.3. Eingewöhnung

Das Kind, das sich in zwei Familien zu Recht finden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Der Kennenlern-Termin (1 Std.) und die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

2.4. Betreuungszeiten / Bringen - Holen

Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden zwischen Tagesmutter/Tagesvater und Eltern vereinbart und sind verbindlich. Änderungen des Betreuungsumfangs oder der Betreuungszeiten müssen zwischen der Tagesmutter/dem Tagesvater und den Eltern vereinbart werden. Kurzfristige und geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden. Eine zwischen der Tagesmutter/dem Tagesvater und den Eltern vereinbarte, dauerhafte und erhebliche Änderung der Betreuungszeiten ist der Vermittlungsstelle unter Beachtung einer Vorlaufzeit von einem Monat mitzuteilen, sodass der Betreuungsvertrag angepasst werden kann. Vereinbarte Änderungen des Betreuungsumfangs führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Tagesmutter mindestens eine Woche im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden (Wochenplan), damit sie sich organisieren kann.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen.

2.5. Übernachtung

Das Tageskind kann in begründeten Fällen und nach Absprache bei der Tagesmutter/dem Tagesvater übernachten. Die Betreuungszeiten werden nach Aufwand abgerechnet und zusätzlich wird die Übernachtungspauschale gemäss Tarifliste verrechnet.

2.6. Absenzen / Krankheit des Tageskindes

Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Eltern, des Tageskindes, Schulausflug) sind der Tagesmutter/dem Tagesvater in jedem Fall bis spätestens am Vorabend zu melden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die vereinbarten Betreuungsstunden mit CHF 6.00 pro Stunde verrechnet und der Tagesmutter/dem Tagesvater vergütet. Bei vereinbartem, längerfristigem Fernbleiben wird den abgebenden Eltern eine Reservationsgebühr von CHF 12.00 verrechnet und den Tageseltern vergütet.

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Tageseltern und die Vermittlerin über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.

2.7. Abwesenheitsvertretung der Tagesmutter

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Tagesmutter/des Tagesvaters wird im Bedarfsfall geregelt. Kann die Tagesmutter/der Tagesvater wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie/er unverzüglich die Eltern und die Vermittlerin informieren.

2.8. Ferien des Tageskindes

Tagesmutter/Tagesvater muss von den Eltern im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien und andere Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu zahlen.

2.9. Ferien der Tagesmutter/des Tagesvaters

Die Tagesmutter/der Tagesvater hat Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern und der Vermittlerin mindestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben werden.

2.10. Kündigung / Ablösung

Kündigungsabsichten werden so früh wie möglich mit den Eltern bzw. der Tagesmutter/dem Tagesvater und der Vermittlungsstelle besprochen. Ebenso muss dem Ablöseprozess des Tageskindes genügend Zeit und Beachtung geschenkt werden.

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat **schriftlich** an die Geschäftsstelle und an die Tagesmutter / den Tagesvater zu erfolgen.

Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter/den Tagesvater betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten).

Die Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

3. Abrechnung

3.1. Abrechnungsbogen

Die Tagesmutter/der Tagesvater führt pro Tageskind und Betreuungsmonat ein Abrechnungsbogen, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten und Übernachtungen eingetragen werden. Sie/Er unterzeichnet dieses und gibt es den Eltern zur Prüfung und zur Unterschrift. Das Abrechnungsbogen ist die Grundlage für die Elternrechnung und die Lohnzahlung an die Tagesmutter/den Tagesvater.

3.2. Berechnungsgrundlage

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten sind die nach Einkommen abgestuften Betreuungstarife der Regionalen Vermittlungsstelle für Tagesfamilien. Die Geschäftsstelle errechnet anhand der Einkommensverhältnisse der Eltern den jeweiligen Stundentarif und teilt diesen schriftlich mit. Die Tarifvereinbarungen werden jährlich anhand der aktuellen Lohn- oder Steuerausweise überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.3. Rechnungstellung

Die Rechnung wird auf Grund des unterschriebenen monatlichen Betreuungsrapports von der Tagesfamilienorganisation erstellt. Die Höhe der Betreuungskosten, Mahlzeiten, Spesen und der Entschädigung ist im Eltern- tarif festgehalten.

4. Versicherungen

4.1. Tagesmutter/Tagesvater

Die Versicherungen sind im Personalreglement geregelt.

4.2. Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, das Tageskind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Privathaftpflicht- versicherung abzuschliessen.

5. Sonstiges

5.1. Zusammenarbeit

Die Tagesmutter/der Tagesvater verpflichten sich, an den jährlichen Standortgesprächen mit der Vermittlerin teilzunehmen.

5.2. Schweigepflicht

Die Eltern, die Tagesmutter/der Tagesvater und die Regionale Vermittlungsstelle für Tagesfamilien stehen un- ter Schweigepflicht für alle Bereiche, welche das gemeinsame Verhältnis betreffen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

5.3. Umgang mit elektronischen Medien

Die Tageseltern nehmen zur Kenntnis, dass sie im Umgang mit elektronischen Medien (Facebook etc.) die Be- stimmungen des Datenschutzgesetzes befolgen und insbesondere eine schriftliche Einverständniserklärung der abgebenden Eltern einholen müssen, um Fotos des Tageskindes für Drittpersonen zugänglich zu machen.

5.4. Melde- / Aufsichts- / Bewilligungspflicht

Tagesbetreuungsverhältnisse sind gemäss Eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern vom 04. Dezember 2012:

Art. 12 Tagespflege: Die Tageseltern teilen der zuständigen Stelle die Aufnahme eines Kindes zur Tagespflege mit. Als zuständige Stelle gilt die Reg. Vermittlungsstelle für Tagesfamilien gemäss GR-Beschlüssen der Mitglie- dergemeinden.

Juni 2014